

# Zur Haftung Minderjähriger für Schäden im Straßenverkehr

Alle Rechte vorbehalten: Dr. Rolf Schmidt – Juni 2005

## I. Einführung

Nachdem das neue Schadensersatzrecht im Jahre 2002 in Kraft getreten ist, hatte die Rechtsprechung schon des Öfteren Gelegenheit, über die Anwendung der Neuregelungen zu entscheiden. Der nachfolgende Beitrag beschäftigt sich – nicht zuletzt wegen der nahe liegenden Möglichkeit, dass diese Entscheidungen zur Grundlage von Klausuren und Huarbeiten gewählt werden – mit einigen wichtigen Entscheidungen, die zur Haftung Minderjähriger für Schäden im Straßenverkehr ergangen sind.<sup>1</sup>

## II. Überblick über die Verschuldenshaftung

Angangspunkt für die Verantwortlichkeit Minderjähriger im Straßenverkehr sind die mit Abstand wichtigsten Bestimmungen der Verschuldenshaftung, die **§§ 823 Abs. 1, 823 Abs. 2, 827, 828 und 829 BGB**.

- ⇒ Die Voraussetzungen des **§ 823 Abs. 1 BGB** sind objektiv eng (Haftung nur bei Verletzung eines in der Vorschrift genannten absoluten Rechtsguts) und subjektiv weit (Haftung für jede Form des Verschuldens).
- ⇒ Beim Haftungstatbestand des **§ 823 Abs. 2 BGB** richten sich die objektiven und subjektiven Haftungsvoraussetzungen nach dem Schutzgesetz; der durch dieses Gesetz beabsichtigte Schutz wird durch einen Schadensersatzanspruch ergänzt. Sofern das Schutzgesetz allerdings ohne Verschulden verwirklicht werden kann, verlangt § 823 Abs. 2 S. 2 BGB zusätzlich mindestens leichte Fahrlässigkeit.
- ⇒ **§ 827 BGB** regelt die Zurechnungs(un)fähigkeit von Geisteskranken und Bewusstlosen sowie von Personen, die sich vorsätzlich oder fahrlässig im Hinblick auf die spätere Verletzungshandlung zurechnungsunfähig gemacht haben.
- ⇒ **§ 828 BGB** regelt die Verantwortlichkeit von Minderjährigen und trägt mit seinen drei Absätzen der altersbedingten Einsichtsfähigkeit und den Reifegraden Rechnung.
- ⇒ Schließlich kann trotz fehlender Verschuldensfähigkeit im Einzelfall ausnahmsweise die (subsidiäre) **Billigkeitshaftung** nach **§ 829 BGB** eingreifen („Millionärsparagraph“).

## III. Der Haftungstatbestand des § 823 Abs. 1 BGB

Für die Prüfung eines Schadensersatzanspruchs aus § 823 Abs. 1 BGB empfiehlt sich folgender Aufbau<sup>2</sup>:

---

<sup>1</sup> BGH NJW **2005**, 354; OLG Oldenburg ZGS **2005**, 33LG Koblenz NJW **2004**, 858.

<sup>2</sup> Sowohl der gesetzlich formulierte Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB als auch die Logik legen den vorliegend gewählten Aufbau nahe. Das hält einige Literaturstimmen jedoch nicht davon ab, bspw. die Verletzungshandlung *vor* der Rechtsgutverletzung zu prüfen (so etwa *Musielak*, GK, Rn 789). Die Prüfung der Verletzungshandlung ohne vorherige Feststellung der Rechtsgutverletzung macht jedoch wenig Sinn, weil der Bezugspunkt fehlt. Ebenso zweifelhaft ist die Auffassung, den Schaden erst im Rahmen der Rechtsfolge zu prüfen (so aber *Köhler*, Anfängerübung, 7. Aufl. 1995, S. 93 ff.). Zum einen lautet die Rechtsfolge *Ersatz* des Schadens (nicht etwa *Eintritt eines Schadens*), und zum anderen ist die Schadensfeststellung tatbestandlich eng verknüpft mit der Rechtsgutverletzung und der haftungsausfüllenden Kausalität. Insoweit besteht eine gewisse Kongruenz zum Straftatbestand des Betrugs (vgl. dazu *Schmidt/Priebe*, Strafrecht BT II, 4. Aufl. **2005**, Rn 522 ff.).

## Haftungsvoraussetzungen des § 823 Abs. 1 BGB

**Vorprüfung:** Kein Ausschluss wegen §§ 987 ff. oder §§ 677, 683 S. 1 BGB

### I. Tatbestand

#### 1. Rechtsgutverletzung

Eine Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB setzt die Verletzung eines in der Bestimmung genannten (und damit geschützten) Rechtsguts oder Rechts voraus.

- ⇒ Die **Rechtsgüter**, nämlich *Leben, Körper, Gesundheit* und *Freiheit*, werden abschließend aufgezählt und können dementsprechend nicht durch Analogie vermehrt werden.
- ⇒ Dagegen sind die aufgezählten **Rechte** ergänzungsfähig ausgestaltet. Das Gesetz nennt das *Eigentum* und *sonstige Rechte* nach Art des Eigentums („Eigentum oder ein sonstiges Recht“). Als solche sonstigen Rechte kommen daher nur Rechte in Betracht, die wie das Eigentum absoluten Charakter haben. Solche Rechte sind etwa das *Pfandrecht*, das *Jagdrecht*, das *Urheberrecht* und der *Besitz* (str.). Darüber hinaus werden als sonstige Rechte auch Rahmenrechte angesehen, die erst in der Rechtsanwendung ihre tatbestandliche Abgrenzung erfahren, wie das *Recht am Gewerbebetrieb* und das *allgemeine Persönlichkeitsrecht*.

#### 2. Tatbestandsverwirklichung durch menschliches Verhalten

Die Rechtsgutverletzung muss durch ein bestimmtes **Verhalten** des in Anspruch Genommenen verursacht worden und diesem zuzurechnen sein. Das haftungsbegründende Verhalten kann in einem positiven Tun (= Handlung), aber auch in einem Unterlassen liegen.

- ⇒ Als **Handlung** ist ein menschliches Verhalten anzusehen, das der Bewusstseinskontrolle und Willenslenkung unterliegt und somit beherrschbar ist. Damit scheiden Reflexe und Körperreaktionen (etwa Stolpern oder Bewegungen im Schlaf), aber auch Handlungen von Kleinkindern und Volltrunkenen (sofern sie einer willentlichen Handlung noch nicht oder nicht mehr fähig sind) als mögliche Handlungen aus.
- ⇒ Der juristische Handlungsbegriff umfasst auch das **Unterlassen**. Denn für die Verwirklichung eines haftungsbegründenden Tatbestands kann es keinen Unterschied machen, ob die Verletzung einer geschützten Rechtsposition durch ein aktives Tun im Sinne eines nach außen erkennbaren Tätigwerdens oder durch das Unterlassen einer Handlung herbeigeführt wird. Ein haftungsrechtlich relevantes Unterlassen liegt allerdings nur dann vor, wenn der Schädiger es unterlassen hat, **eine bestimmte, rechtlich geforderte Tätigkeit** vorzunehmen. Welche Tätigkeit in der konkreten Situation zu fordern ist, ist objektiv zu bestimmen und hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Handlungspflichten können sich aus *Vertrag, Gesetz, Ingerenz* (= pflichtwidriges Vorverhalten), aber auch aus *Verkehrssicherungspflichten* ergeben. Rechtlich gefordert ist aber nur das, was dem in Anspruch Genommenen physisch-real bzw. rechtlich möglich ist.

#### 3. Haftungsbegründende Kausalität/objektive Zurechnung

Zwischen dem Verletzungsverhalten und der Rechtsgutverletzung muss ein **Kausalzusammenhang** bestehen.

- ⇒ Dabei ist zunächst vom naturwissenschaftlichen Kausalzusammenhang auszugehen, wonach jede Handlung kausal (i.S.v. ursächlich) für die Rechtsgutverletzung ist, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass die Rechtsgutverletzung in ihrer konkreten Form entfielen (**condictio sine qua non**). Da diese Formel den Ursachenkreis jedoch sehr weit fasst und dadurch auch ganz atypische, unwahrscheinliche Kausalverläufe zur Bejahung der Kausalität führen, bedarf es einer Korrektur.
- ⇒ Nach der (im Zivilrecht herrschenden) **Adäquanztheorie** ist eine Rechtsgutverletzung nur dann verursacht (und dem Verletzer zuzurechnen), wenn mit deren Eintritt nach *allgemeiner menschlicher Lebenserfahrung* vom Standpunkt des kundigen, nachträglich urteilenden Richters gerechnet werden konnte (objektiv-nachträgliche Prognose). Die Rechtsgutverletzung muss also der gesetzten Bedingung angemessen (adäquat) sein. **Verneint** wird demnach der adäquate Kausalzusammenhang, wenn die Rechtsgutverletzung auf einem

**regelwidrigen, atypischen Kausalverlauf** beruht, mit dem nach **allgemeiner Lebenserfahrung** nicht zu rechnen war. Da aber auch Fälle denkbar sind, in denen der Eintritt einer bestimmten Rechtsgutverletzung nicht ganz unwahrscheinlich ist, gleichwohl aber außerhalb des Schutzzwecks der Norm liegt, bedarf es einer weiteren Einschränkung des Ursachenzusammenhangs.

- ⇒ Darum geht die Lehre vom **Schutzzweck der Norm** davon aus, dass das Gesetz den Rechtsgütern und deren Trägern keinen absoluten Schutz, sondern nur Schutz vor bestimmten Arten von Beeinträchtigungen gewähren will. Einer besonderen Diskussion bedarf die objektive Zurechnung der Rechtsgutverletzung, wenn **Verkehrssicherungspflichten** bestehen, deren Nichtbeachtung zu einer Rechtsgutverletzung geführt hat. Dasselbe gilt hinsichtlich der **Produzentenhaftung**.

## II. Rechtswidrigkeit

Nach der herrschenden Lehre vom Erfolgsunrecht ist die Rechtswidrigkeit durch die Verwirklichung des Tatbestands **indiziert**. Etwas anderes gilt lediglich bei der Verletzung von Rahmenrechten (ingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb; allgemeines Persönlichkeitsrecht). Dort ist aufgrund der tatbestandlichen Weite eine Rechtswidrigkeitsprüfung anhand einer Güterabwägung vorzunehmen.

Die Rechtswidrigkeit ist zu verneinen, wenn ein **Rechtfertigungsgrund** eingreift. Die wichtigsten Rechtfertigungsgründe sind Notwehr (§ 227 BGB), Defensivnotstand (§ 228 BGB), Aggressivnotstand (§ 904 BGB), Selbsthilfe (§§ 229, 230 BGB), berechtigte GoA (§§ 677, 683 S. 1 BGB), Festnahmerecht (§ 127 StPO), Einwilligung und Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB, § 824 Abs. 2 BGB, § 14 Abs. 2 UWG).

## III. Vertretenmüssen/Verschulden

Der Schädiger muss die tatbestandsmäßige und rechtswidrige Handlung auch *zu vertreten* haben. Das setzt *Verschuldensfähigkeit* und *Verschulden* voraus.

- ⇒ Der Verletzer muss zunächst **verschuldensfähig** (zurechnungsfähig) sein. Denn ist er bereits etwa wegen zu geringen Alters oder wegen Geisteskrankheit verschuldensunfähig, kommt es auf die Frage des Verschuldens (also darauf, ob er vorsätzlich gehandelt oder zumindest die im Verkehr erforderliche Sorgfalt missachtet hat) nicht mehr an. Bei der Verschuldensfähigkeit ist zwischen verschuldensunfähigen, beschränkt verschuldensfähigen und verschuldensfähigen Personen zu unterscheiden (§§ 827, 828 BGB). Trotz fehlender Verschuldensfähigkeit kann im Einzelfall ausnahmsweise die (subsidiäre) Billigkeitshaftung nach § 829 BGB eingreifen.
- ⇒ Steht die Verschuldensfähigkeit fest, muss des Weiteren das **Verschulden** des Schädigers geprüft werden. Dieses muss sich auf den gesamten Tatbestand beziehen, also auf die Verletzungshandlung, die Rechtsgutverletzung und die haftungsbegründende Kausalität. Grundsätzlich genügt Fahrlässigkeit (vgl. § 276 Abs. 1 S. 1 BGB). Lediglich bei § 826 BGB ist Vorsatz erforderlich.
- ⇒ Unter **Vorsatz** ist der Wille zur Verwirklichung eines Verletzungstatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumstände und der Rechtswidrigkeit zu verstehen. Es genügt allerdings, wenn der Verletzer den für möglich gehaltenen Erfolg „gebilligt“ oder „**billigend in Kauf**“ genommen hat, auch wenn er ihm an sich unerwünscht war.
- ⇒ **Fahrlässig** handelt, wer die **im Verkehr erforderliche Sorgfalt** außer Acht lässt (§ 276 Abs. 2 BGB). Mit der Formulierung „im Verkehr erforderliche ...“ wird klargestellt, dass – anders als im Strafrecht – ein objektiver Sorgfaltsmaßstab anzulegen ist. Maßstab ist die Sorgfalt, die von einem durchschnittlichen und gewissenhaften Vertreter der Gruppe, der der Schädiger angehört, erwartet werden kann.

Besteht bei einem vertraglichen Anspruch kraft Vereinbarung oder kraft Gesetzes eine **milde-re Haftung** (z.B. nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; vgl. etwa §§ 521, 599 BGB, jeweils i.V.m. § 276 Abs. 1 S. 1 BGB), muss das auch beim Anspruch aus unerlaubter Handlung gelten; anderenfalls würde die Haftungsmilderung unterlaufen. Gesetzliche Haftungsmilderungen, die im Rahmen des Deliktsrechts zu beachten sind, ergeben sich vor allem aus §§ 708, 1359 und 1664. Hier besteht jeweils eine Haftung nur für eigenübliche Sorgfalt (vgl. § 277 BGB –

*diligentia quam in suis).*

#### **IV. Schaden**

Durch die Rechtsgutverletzung muss ein **Schaden** entstanden sein. Schaden ist jeder Nachteil, der an den Rechtsgütern einer Person entsteht. Als solcher kommt zunächst jeder **Vermögensschaden** (etwa Reparaturkosten bei Beschädigung einer Sache; Heilbehandlungskosten bei Körperverletzung) in Betracht, **nicht jedoch das Vermögen als solches**. Ersatzfähig sind aber auch sog. **immaterielle Schäden** (z.B. durch Verkehrsunfall verursachte Schmerzen, Schlaflosigkeit, Depression), § 253 Abs. 2 BGB.

#### **V. Haftungsausfüllende Kausalität**

Ebenso wie das Verhalten für die Rechtsgutverletzung kausal sein muss (haftungsbegründende Kausalität), muss auch zwischen der Rechtsgutverletzung und dem Schaden ein adäquater Kausalzusammenhang bestehen (sog. haftungsausfüllende Kausalität). Hinsichtlich der Anforderungen gelten die gleichen Kriterien.

#### **VI. Rechtsfolge: Schadensersatz**

Liegen die Haftungsvoraussetzungen vor, ist der in Anspruch Genommene grundsätzlich zum Schadensersatz verpflichtet.

#### **VII. Ausschluss und Herabsetzung der Haftung**

Unter best. Voraussetzungen kann die Schadensersatzpflicht herabgesetzt oder gar ausgeschlossen sein: Dazu zählen das **Mitverschulden** (vgl. § 254 BGB), das **Handeln auf eigene Gefahr** (= schuldhafte Selbstgefährdung), die **Freizeichnung** und die **Verjährung**.

Der Schädiger muss die tatbestandsmäßige und rechtswidrige Handlung also auch *zu vertreten* haben. Das setzt *Verschuldensfähigkeit* und *Verschulden* voraus.

#### **a. Grundsatz: Verschuldensfähigkeit des Schädigers**

Der Verletzer muss zunächst **verschuldensfähig** (zurechnungsfähig) sein. Denn ist er bereits etwa wegen zu **geringen Alters** oder wegen **Geisteskrankheit** verschuldensunfähig, kommt es auf die Frage des Verschuldens (also darauf, ob er vorsätzlich gehandelt oder zumindest die im Verkehr erforderliche Sorgfalt missachtet hat) nicht mehr an. Bei der Verschuldensfähigkeit ist zwischen verschuldensunfähigen, beschränkt verschuldensfähigen und verschuldensfähigen Personen zu unterscheiden (§§ 827, 828 BGB).

#### **aa. Verschuldensunfähigkeit, § 828 Abs. 1 BGB**

Gemäß **§ 828 Abs. 1 BGB** sind Kinder bis zum vollendeten **7. Lebensjahr** für einen von ihnen zugefügten Schaden **nicht verantwortlich**. Die Haftung für Vorsatz und Fahrlässigkeit ist daher ebenso ausgeschlossen wie ein Mitverschulden oder ein Handeln auf eigene Gefahr.

#### **bb. Haftung bei gegebener Einsichtsfähigkeit, § 828 Abs. 3 BGB**

Gemäß **§ 828 Abs. 3 BGB** (früher § 828 Abs. 2 BGB) sind Jugendliche von **7 bis 18 Jahren** für Verletzungen nicht verantwortlich, wenn sie bei Begehung der schädigenden Handlung nicht die **zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht** haben. Diese negative Formulierung ist nicht zufällig, sondern bringt zum Ausdruck, dass die Beweislast für das Vorliegen nicht gegebener Verschuldensfähigkeit der Jugendliche trägt. Die Einsicht ist dann gegeben, wenn der Jugendliche nach seinem Entwicklungsstand von der rechtlichen Verantwortlichkeit weiß und diese auf den aktuellen Fall projizieren kann. Dabei genügt die laienhafte Vorstellung, Unrecht zu begehen und dafür rechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden. Die Fähigkeit, nach dieser

Einsicht zu handeln, ist – anders als im Strafrecht – nicht erforderlich. Dieses volitive Element wird erst im Rahmen der (subjektiven) Fahrlässigkeit relevant.

### **cc. Spezialfall Haftung bei Verkehrsunfällen, § 828 Abs. 2 BGB**

Einen speziellen altersbedingten Zurechnungsausschluss der **7 bis 10-Jährigen** für unvorsätzliche Verletzungen im **Straßen-, Schienen- und Schwebbahnverkehr** stellt der neue **§ 828 Abs. 2 BGB** auf. Mit dieser Regelung soll neueren Erkenntnissen der Entwicklungspsychologie Rechnung getragen werden, nach denen Kinder frühestens ab Vollendung des 10. Lebensjahres imstande sind, die besonderen Gefahren des motorisierten (d.h. fließenden<sup>3</sup>) Straßenverkehrs zu erkennen oder sich den Erkenntnissen entsprechend zu verhalten, insbesondere weil die Fähigkeit zur richtigen Einschätzung von Entfernungen und Geschwindigkeiten fehlt sowie kindliche Eigenheiten einem verkehrsgerechten Verhalten entgegenstehen. Die *vorsätzliche* Verletzung von Rechtsgütern ist bewusst von dem Ausschlussstatbestand des § 828 Abs. 2 BGB ausgenommen worden, weil die genannten Ausschlussgründe bspw. bei einem 9-Jährigen, der schwere Steine von einer Autobahnbrücke wirft, nicht vorliegen.<sup>4</sup> Dies ist im Grundsatz zu begründen, kann allerdings dazu führen, dass durch einen „Jugendstreich“ die wirtschaftliche Existenz des Täters für einen Zeitraum von mehr als 30 Jahren vernichtet ist: Wird er z.B. 3 Jahre nach dem Vorfall rechtskräftig zu Schadensersatz verurteilt, tritt nach § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB n.F. die Verjährung erst nach 30 Jahren ein.<sup>5</sup> Immerhin besteht die Möglichkeit der Privatinsolvenz.

**Beispiel<sup>6</sup>:** Der neunjährige Kevin beschädigte auf der Fahrt von der Schule nach Hause mit seinem Fahrrad das am Straßenrand geparkte Fahrzeug des F. Dieser macht Schadensersatz geltend.

Der von F geltend gemachte Schadensersatzanspruch könnte sich auf § 823 Abs. 1 BGB stützen. K hat durch fahrlässiges Verhalten das Eigentum des F an dem Pkw rechtswidrig verletzt. Fraglich ist jedoch, ob K wegen seines Alters schuldfähig war.

§ 828 Abs. 2 S. 1 BGB bestimmt, dass derjenige, der das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebbahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich ist. Es anderes gilt nach § 828 Abs. 2 S. 2 BGB dann, wenn die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt wurde.

Nach dem Normzweck des § 828 Abs. 2 BGB, wonach Kinder im Alter zwischen dem siebten und dem zehnten Lebensjahr grundsätzlich noch nicht in der Lage sind, die besonderen Gefahren des motorisierten Straßen- und Bahnverkehrs zu erkennen und sich entsprechend zu verhalten, bedarf der Tatbestand des § 828 Abs. 2 BGB einer Einschränkung im Wege der teleologischen Reduktion dahingehend, dass Unfälle ohne Beteiligung des *fließenden* Verkehrs nicht erfasst werden.<sup>7</sup> Denn für die Einbeziehung von Kollisionen mit geparkten Pkw in den Schutzbereich der Vorschrift besteht - ohne Beteiligung sich bewegenden Verkehrs - kein erkennbares Bedürfnis. Die Fehlleistung eines Kindes mag bei einem fahrlässigen Zusammenstoß mit einem stehenden Hindernis auf einer Fehleinschätzung eigener Fähigkeiten und altersbedingten Defiziten beruhen. Nichts anderes würde aber auch in den Fällen gelten, in denen eine solche Kollision außerhalb des Verkehrsbereichs stattfindet und sich das Kraftfahrzeug nicht in Be-

<sup>3</sup> Der BGH hat am 30.11.2004 (NJW **2005**, 354) entschieden, dass die Haftungsprivilegierung des § 828 Abs. 2 BGB nur für Unfälle im fließenden Verkehr gelte. Für Beschädigungen von parkenden Kfz ist demnach § 828 Abs. 1 und 3 BGB maßgeblich. Vgl. dazu das Beispiel sogleich.

<sup>4</sup> Vgl. BT-Drs. 14/7752, S. 27; *Wagner*, NJW **2002**, 2049, 2060; *Deutsch/Ahrens*, Deliktsrecht, Rn 135a.

<sup>5</sup> vgl. *Däubler*, JuS **2002**, 625, 628; *Wagner*, NJW **2002**, 2049, 2060.

<sup>6</sup> In Anlehnung an BGH NJW **2005**, 354; LG Koblenz NJW **2004**, 858.

<sup>7</sup> BGH NJW **2005**, 354, 355; LG Koblenz NJW **2004**, 858; *Filthaut*, NZV **2003**, 161.

trieb befindet. Eine solche Konstellation unterfiele unzweifelhaft nicht der Regelung des § 828 Abs. 2 BGB. Die Vorschrift bezwecke nicht den umfassenden Schutz Minderjähriger im Hinblick auf altersbedingte entwicklungspsychologische Defizite. Sie bezwecke den Schutz von Minderjährigen im Hinblick auf die daraus resultierenden besonderen Gefahren des fließenden Verkehrs.<sup>8</sup>

Demnach wird die Kollision des K mit dem im Verkehrsraum geparkten Kraftfahrzeug des F nicht von § 828 Abs. 2 BGB erfasst. Insoweit bleibt es bei dem Grundsatz aus § 828 Abs. 1 BGB.

Möglicherweise steht dem Anspruch des F aber die Vorschrift des § 828 Abs. 3 BGB entgegen. Entscheidend ist, ob K die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besaß, die ihn befähigte, das Unrecht seiner Handlung und zugleich die Verpflichtung zu erkennen, in irgendeiner Weise für die Folgen seiner Handlung selbst eintreten zu müssen. Freilich ist die Beweislastregelung des § 828 Abs. 3 BGB zu berücksichtigen, wonach der Jugendliche darlegen und beweisen muss, dass er im Zeitpunkt der Schadensverursachung die zum Schadensersatz verpflichtende Einsichtsfähigkeit (noch) nicht besaß. Wenn K also nicht darlegen und beweisen kann, dass er aufgrund seiner altersmäßigen Entwicklung noch nicht die Fähigkeit besaß, beim Fahrradfahren entsprechende Gefahren zu erkennen, kommt es für die Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB darauf an, ob er die objektiv erforderliche Sorgfalt i.S.d. § 276 Abs. 2 BGB verletzt hat. Kann K aber die gesetzliche Vermutung des § 828 Abs. 3 BGB widerlegen, kommt eine Billigkeitshaftung nach § 829 BGB in Betracht. Hierfür ist maßgebend, ob die Billigkeit eine Haftung des K „erfordert“ (dazu sogleich).

#### **dd. Geisteskrankheit, Bewusstlosigkeit und Missbrauch, § 827 BGB**

**§ 827 BGB** regelt die Zurechnungs(un)fähigkeit von Geisteskranken und Bewusstlosen sowie von Personen, die sich vorsätzlich oder fahrlässig im Hinblick auf die spätere Verletzungshandlung zurechnungsunfähig gemacht haben.

#### **b. Ausnahme: Billigkeitshaftung trotz fehlender Verschuldensfähigkeit**

Trotz fehlender Verschuldensfähigkeit kann im Einzelfall ausnahmsweise die (subsidiäre) **Billigkeitshaftung** nach **§ 829 BGB** eingreifen („Millionärsparagraph“).

- ⇒ Voraussetzung ist zunächst, dass der Handelnde einen der **Tatbestände der §§ 823 bis 826 BGB** erfüllt und die Handlung **rechtswidrig** ist. Ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) ist nicht erforderlich; hätte jedoch ein Schuldfähiger anstelle des Schuldunfähigen gehandelt und könnte man ihm keinen Schuldvorwurf machen, scheidet auch die Haftung des Schuldunfähigen nach § 829 BGB aus. Davon unabhängig gilt, dass eine etwaige allgemeine Haftpflichtversicherung zugunsten des Schädigers in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen ist.<sup>9</sup>
- ⇒ Da die Billigkeitshaftung nur hilfsweise eintreten soll, fordert § 829 BGB weiterhin, dass Schadensersatz **nicht von einem aufsichtspflichtigen Dritten erlangt werden kann**. Es ist unerheblich, weshalb ein Schadensersatz nicht zu erhalten ist. Daher spielt es keine Rolle, ob ein Aufsichtspflichtiger gar nicht vorhanden ist, ob er sich entlasten kann (§ 832 Abs. 1 S. 2 BGB) oder aber zur Schadensersatzleistung außerstande ist.
- ⇒ Schließlich muss die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten, eine Schadloshaltung **erfordern**. Dem Schuldunfähigen dürfen jedoch nicht die Mittel entzogen werden, derer er zum angemessenen Unterhalt sowie

---

<sup>8</sup> BGH NJW **2005**, 354, 355; LG Koblenz NJW **2004**, 858.

<sup>9</sup> Vgl. BGH NJW **1995**, 452.

zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf.<sup>10</sup> Daher „erfordert“ die Billigkeit eine Schadloshaltung des Geschädigten nicht, wenn ein erhebliches wirtschaftliches Gefälle zwischen ihm und dem Schädiger besteht. Vgl. dazu sowie zur Einbettung des § 829 BGB in die Klausurprüfung das Beispiel sogleich.

### **c. Sonderproblem: Haftung aus GoA bei fehlender Verschuldensfähigkeit?**

Ein besonderes Problem bereitet die Frage, ob der Schädiger, der gem. § 828 Abs. 2 S. 1 BGB verschuldensunfähig ist und (mangels Vorsatzes) für Schäden im Straßenverkehr nicht deliktisch haftet, (wenigstens) nach der Regeln über die Geschäftsführung ohne Auftrag (**GoA**) für von ihm verursachte Schäden aufkommen muss, und zwar unter dem Gesichtspunkt der **Selbstaufopferung im Straßenverkehr**.

**Anwendungsfall<sup>11</sup>:** Motorradfahrer M befuhr mit seiner Maschine die Bundesstraße 6 innerorts, als plötzlich der 9 ½ Jahre alte S, der den herannahenden M aufgrund von Unachtsamkeit nicht bemerkt hatte, mit seinem neuen und für ihn (noch) zu großen 27-Zoll-Fahrrad rechtwinklig nach links diese Straße zu überqueren versuchte. Um einen Zusammenstoß mit S zu verhindern, riss M den Lenker seines Motorrads herum, was zu einem sofortigen Sturz führte. Durch den Unfall wurden das Motorrad und die Motorradkleidung des M beschädigt. M verlangt daraufhin von S und dessen Eltern, den Eheleuten E, Ersatz seiner materiellen Schäden i.H.v. 2.348,- €. Die E erwidern, dass S bereits seit seinem siebten Lebensjahr regelmäßig mit seinem Fahrrad diese Strecke auf dem Heimweg von der Schule befahre. Nachdem er zu Beginn von einem Elternteil begleitet und über die Verkehrsregeln eindringlich unterrichtet worden sei, habe es nie Anhaltspunkte für Unsicherheiten des S gegeben.

**Vorbemerkung und Hinweis für die Fallbearbeitung:** Das gleichzeitige Geltendmachen von Ansprüchen gegen den minderjährigen Schädiger und gegen dessen Eltern ist typisch. Das hat folgenden Hintergrund: Zunächst einmal haftet grundsätzlich der Schädiger für von ihm verursachte Schäden. Daher empfiehlt es sich, in der Fallbearbeitung auch mit der Prüfung des gegen den Schädiger gerichteten Anspruchs zu beginnen. Ob der Schädiger möglicherweise wegen zu geringen Alters gem. § 828 BGB verschuldensunfähig ist, soll gerade im Rahmen der Anspruchsprüfung festgestellt werden. Die Eltern haften (selbstschuldnerisch) dagegen nicht generell für ihre minderjährigen, verschuldensunfähigen Kinder, sondern nur dann, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben (§ 832 S. 1 BGB). Daher werden die in Anspruch genommenen Eltern versuchen, sich durch Erbringung des Gegenbeweises, dass sie ihrer Aufsichtspflicht genügt haben oder dass der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre (vgl. § 832 S. 2 BGB) zu entlasten. Gelingt ihnen dieser Gegenbeweis, bleibt der Geschädigte auf seinem Schaden sitzen. Das ist Folge der gesetzgeberischen Wertung, zum einen den den Minderjährigen zu schützen und zum anderen die aufsichtspflichtigen Eltern vor den Risiken der Handlungen ihrer Kinder, die ja nicht ständig beaufsichtigt werden können, zu bewahren. An dem Umstand, dass in solchen Fällen der Geschädigte leer ausgeht, ändert auch das Vorhandensein einer Privathaftpflichtversicherung der Eltern nichts. Denn diese greift ja gerade nur dann ein, wenn die Eltern bzw. der minderjährige Schädiger haften müssen. Dieser Umstand wiederum erklärt die häufig zu beobachtenden Versicherungsbetrügereien: Die Eltern besuchen mit ihrem 6-jährigen Sohn Bekannte. In deren Wohnung beschädigt das Kind mit einem Spielzeug ein teures Möbelstück. Die Eltern melden den Schaden bei ihrer Privathaftpflichtversicherung. In diesem Fall gilt:

<sup>10</sup> Vgl. *Thomas*, in: Palandt, § 829 Rn 3 ff.; *Deutsch/Ahrens*, Deliktsrecht, Rn 139 ff.; *Brox/Walker*, § 41 Rn 9 ff.

<sup>11</sup> In Anlehnung an OLG Oldenburg ZGS **2005**, 33.

⇒ Der Sohn haftet gem. § 828 Abs. 1 BGB nicht. Ob er wenigstens aus Billigkeitsgründen haftet (§ 829 BGB) ist eine in der Praxis zu vernachlässigende Ausnahmererscheinung und vorliegend in Ermangelung entgegenstehender Angaben auch zu verneinen.

⇒ Daher fokussiert sich der Schadensersatzanspruch des Geschädigten gegen die aufsichtspflichtigen Eltern, die (und somit die Versicherungsgesellschaft) allerdings nur bei Verletzung ihrer Aufsichtspflicht haften (§ 832 Abs. 1 BGB). Daher kommt der Frage, wie weit die Aufsichtspflicht reicht, entscheidende Bedeutung zu.

**Fazit:** Haben die Eltern ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt und haftet der zu beaufsichtigende Sohn weder wegen § 828 BGB noch aus § 829 BGB, hat der Geschädigte keinen Schadensersatzanspruch. Dementsprechend muss eine Privathaftpflichtversicherung der Eltern nicht zahlen. Diese Rechtsfolge wird von Eltern insbesondere dann als misslich angesehen, wenn das Kind einen Schaden im Bekanntenkreis verursacht hat. Daher ist es (menschlich) nachvollziehbar, dass – um trotzdem den Schaden über die Versicherung zu regulieren – die Eltern bei der Schadensmeldung den Sachverhalt so schildern, dass eine Verletzung der Aufsichtspflicht angenommen werden muss.

## **Zurück zum Anwendungsfall:**

### **A. Ansprüche M gegen S**

#### **I. Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB**

Der von M gegen S geltend gemachte Ersatzanspruch könnte sich aus § 823 Abs. 1 BGB ergeben.

Durch sein Verhalten hat S rechtswidrig den Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB verwirklicht. Auch handelte er fahrlässig (sämtliche Gesichtspunkte wären in der Klausur näher zu prüfen). Bedenken an der Begründetheit des Anspruchs bestehen allein in dem Umstand, dass S zum Zeitpunkt der Rechtsgutverletzung erst 9 ½ Jahre alt war. Es könnte mithin an der Verschuldensfähigkeit des S fehlen.

Die Verschuldensfähigkeit richtet sich nach § 828 BGB. Absatz 2 dieser Vorschrift enthält einen altersbedingten Zurechnungsausschluss der 7 bis 10-Jährigen für unvorsätzliche Verletzungen im Straßen-, Schienen- und Schwebebahnverkehr. S fällt in dieses Altersspektrum; auch handelte er unvorsätzlich. Damit ist er für den eingetretenen Schaden nicht verantwortlich. Ein Anspruch des M gegen S aus § 823 Abs. 1 BGB besteht daher nicht.

#### **II. Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. einem Schutzgesetz**

Aufgrund der nicht gegebenen Verschuldensfähigkeit des S (hier: gem. §§ 823 Abs. 2 S. 2, 828 Abs. 2 S. 1 BGB) scheidet auch ein etwaiger Schadensersatzanspruch des M aus § 823 Abs. 2 S. 1 BGB i.V.m. einem Schutzgesetz (hier: § 2 Abs. 5 S. 3 StVO) aus.

#### **III. Anspruch aus § 829 BGB**

Für den Fall, dass eine Haftung nach den §§ 823 bis 826 BGB wegen §§ 827, 828 BGB nicht gegeben ist, sieht § 829 BGB eine Haftung aus Billigkeitsgründen vor. Da die Billigkeitshaftung aber nur hilfsweise eintreten soll, fordert § 829 BGB neben der rechtswidrigen und schuldhaften Verwirklichung eines der Tatbestände der §§ 823 bis 826 BGB weiterhin, dass Schadensersatz nicht von einem aufsichtspflichtigen Dritten erlangt werden kann. Ob vorliegend M von E Schadensersatz verlangen könnte, kann jedoch dahinstehen, weil nämlich schon keine Anhaltspunkte für ein erhebliches wirtschaftliches Gefälle zwischen M und S besteht, sodass die Billigkeit eine Schadloshaltung des M nicht „erfordert“.

#### **IV. Anspruch aus §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB**

Möglicherweise steht M aber ein Schadensersatzanspruch wegen berechtigter Geschäftsführung ohne Auftrag, und zwar unter dem Gesichtspunkt der Selbstaufopferung im Straßenverkehr, zu.

Dazu müsste M ein „Geschäft“ (des S) geführt haben<sup>12</sup>, was bei einer mehr oder weniger gegebenen reflexartigen Ausweichreaktion jedoch zweifelhaft erscheint.

Unterstellt man jedoch zugunsten des M eine willensgetragene Handlung und damit ein „Geschäft“, ist des Weiteren die „Fremdheit“ des Geschäfts fraglich. Denn in erster Linie ist es Sache des Kraftfahrers selbst, niemanden zu überfahren. Die Rechtsprechung lässt es jedoch genügen, wenn das Geschäft nicht nur, sondern *auch* ein Geschäft des anderen ist. In Straßenverkehrsfällen stellt sie dabei auf § 7 Abs. 2 StVG<sup>13</sup> ab und konstatiert, dass soweit der Fahrzeughalter oder Fahrzeugführer nach dieser Vorschrift für einen Unfall wegen Vorliegens von „höherer Gewalt“ nicht ersatzpflichtig wäre, er zumindest *auch* ein Geschäft des Geretteten besorge.

Bei dem plötzlichen und unerwarteten Überqueren der Fahrbahn durch S müsste es sich für M also um „höhere Gewalt“ i.S.v. § 7 Abs. 2 StVG gehandelt haben.

Der Begriff „höhere Gewalt“ ist – um die Garantiehaftung nicht zu unterlaufen – eng auszu-legen. Erkannt ist lediglich ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte (Orkanböe etc.) oder durch Handlungen dritter Personen (Anschlag, Sabotage etc.) herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist.<sup>14</sup>

Da das Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer (hier: des S) aber gerade in einem Sachzusammenhang mit dem Einsatz des Fahrzeugs als Verkehrsmittel steht, muss das Vorliegen von „höherer Gewalt“ verneint werden. Anderenfalls bestünde auch kein Unterschied zur bis zum 1.8.2002 geltenden Rechtslage, wonach ein „unabwendbares Ereignis“ seinen Ursprung durchaus im Straßenverkehr haben konnte.<sup>15</sup>

Danach besteht für M der Haftungsausschluss aus § 7 Abs. 2 StVG nicht. Folge ist, dass er für die Betriebsgefahr, die mit der Benutzung eines Kfz verbunden ist, selbst verantwortlich ist und wegen der verschuldensunabhängigen Haftung aus § 7 Abs. 1 StVG ausschließlich ein „eigenes“ Geschäft, nicht aber eines i.S.v. § 677 BGB, führt. M hat daher keinen Erstattungsanspruch gegen S aus berechtigter GoA gem. §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB.

## **V. Ergebnis zu A:**

M hat gegen S keine Ansprüche (Anmerkung: da M sich nunmehr nur noch an die Eltern halten kann, wird deutlich, weche Rolle die Eltern im Haftungsverbund spielen).

## **B. Ansprüche M gegen E**

### **I. Anspruch aus §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB**

Möglicherweise steht M aber gegen die Eltern des S ein Anspruch auf Schadensersatz zu. In Betracht kommt auch hier ein Anspruch aus **berechtigter GoA** gem. §§ 677, 683 S. 2, 670 BGB unter dem Aspekt der Selbstaufopferung (s.o.). Dabei stellt sich ebenfalls das Problem des „auch-fremden“ Geschäfts, das bereits unter A. verneint wurde. M ist für die Betriebsgefahr, die mit der Benutzung eines Kfz verbunden ist, selbst verantwortlich und führt aufgrund seiner Ersatzpflicht nach § 7 Abs. 1 StVG ausschließlich ein „eigenes“ Geschäft.

### **II. Anspruch aus § 832 Abs. 1 BGB**

In Betracht kommt schließlich ein Schadensersatzanspruch des M gegen die E wegen Verletzung ihrer Aufsichtspflicht gem. § 832 Abs. 1 BGB. Nach dieser Bestimmung haftet der kraft Gesetzes oder Vertrags zur Aufsicht Verpflichtete für den Schaden, den der zu Beauf-

---

<sup>12</sup> Zu den Voraussetzungen einer berechtigten GoA vgl. ausführlich *R. Schmidt*, SchuldR BT II, 2. Aufl. **2004**, S. 15 ff.

<sup>13</sup> Zur Haftung im Straßenverkehr vgl. ausführlich *R. Schmidt*, SchuldR BT II, 2. Aufl. **2004**, S. 299 ff.

<sup>14</sup> BT-Drs. 14/7752, S. 30 unter Bezugnahme auf BGHZ **7**, 338, 339; **62**, 351, 354 (jeweils zu § 1 Abs. 2 S. 1 HaftpflG a.F.). Vgl. zur neuen Rechtslage auch *Däubler*, JuS **2002**, 625, 628; *Wagner*, NJW **2002**, 2049, 2060; OLG Oldenburg ZGS **2005**, 33, 36.

<sup>15</sup> Vgl. dazu *R. Schmidt*, SchuldR BT II, 2. Aufl. **2004**, S. 296 f.

sichtigende einem Dritten widerrechtlich zufügt.<sup>16</sup>

S hat als Minderjähriger und damit als der Beaufsichtigung bedürftige Person rechtswidrig einem anderen einen Schaden zugefügt (§ 832 Abs. 1 S. 1 BGB). Die E sind auch kraft *Gesetzes* aufsichtspflichtig (vgl. §§ 1626 ff. BGB).

Fraglich ist allein, ob sich die E gem. § 832 Abs. 1 S. 2 BGB entlasten können. Das ist der Fall, wenn sie beweisen, dass sie ihrer Aufsichtspflicht genügt haben (Widerlegung der Verschuldensvermutung) oder dass der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre (Widerlegung der Ursächlichkeitsvermutung). Angesichts der Tatsache, dass oft beide Elternteile einem Beruf nachgehen und die Erziehung heute freier gestaltet ist, dürften die Anforderungen an den Entlastungsbeweis deutlich geringer sein als bei § 831 BGB. Jedoch darf nicht jede Aufsicht gefehlt haben. Im Übrigen hängt der Entlastungsbeweis von den Umständen des Einzelfalls ab.<sup>17</sup> Die erforderlichen Maßnahmen differieren nach der Art der Gefahr und der Person des zu Beaufsichtigenden (Alter, Reife, Unarten des zu Beaufsichtigenden etc.). Bei der elterlichen Aufsichtspflicht richtet sich die Grenze der erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen danach, was verständige Eltern nach vernünftigen Anforderungen in der konkreten Situation tun würden, um Schädigungen Dritter durch ihr Kind zu verhindern.<sup>18</sup>

Für den vorliegenden Fall dürfte eine Aufsichtspflichtverletzung nicht schon darin liegen, dass die E ihren minderjährigen Sohn zum Unfallzeitpunkt allein ohne ihre präsenste Aufsicht im öffentlichen Straßenverkehr haben Fahrrad fahren lassen. Vielmehr konnten sie überzeugend darlegen, dass S bereits seit seinem siebten Lebensjahr regelmäßig mit seinem Fahrrad diese Strecke auf dem Heimweg von der Schule befahren und es – nachdem S zu Beginn von einem Elternteil begleitet und über die Verkehrsregeln eindringlich unterrichtet worden sei – nie Anhaltspunkte für Unsicherheiten des S gegeben habe.

Demnach wäre eine Aufsichtspflichtverletzung der E nicht feststellbar; M ginge leer aus. Fraglich ist jedoch, ob die seinerzeit von der Rspr. entwickelten Grundsätze über die Aufsichtspflichtverletzung nach Inkrafttreten des Schadensrechtsänderungsgesetzes am 1.8.2002 überhaupt noch Geltung beanspruchen können. Denn mit der Neufassung des § 828 Abs. 2 BGB hat der Reformgesetzgeber Kinder im Alter von 7 bis 10 Jahren von Ersatzpflichten bei unvorsätzlich herbeigeführten Verkehrsunfällen ausgenommen. Dies könnte – sozusagen als „Ausgleich“ – zu einer Verschärfung der Aufsichtspflicht der Eltern geführt haben. Nach Auffassung des OLG Oldenburg, das über den vorliegenden Fall zu entscheiden hatte, hat der Gesetzgeber durch diese Neuregelung allein den typischerweise noch vorhandenen Defiziten im Verkehrsverhalten von Kindern der genannten Altersgruppe Rechnung getragen; es sei ihm nicht darum gegangen, die Haftung ihrer Eltern wegen Aufsichtspflichtverletzung zu verschärfen und damit nur die Haftungsrisiken und Lasten innerhalb der Familie umzuschichten. Dies anzunehmen sei nicht sachgerecht. Daher sei es auch weiterhin erforderlich, dass Kinder der genannten Altersgruppe an eine eigenverantwortliche Teilnahme am Straßenverkehr herangeführt würden, was entsprechend ihrer Entwicklung eine Verkehrsteilnahme auch in Abwesenheit der aufsichtspflichtigen Eltern bedinge.<sup>19</sup>

Demnach übt der neue § 828 Abs. 2 BGB keinen Einfluss auf die Haftung nach § 832 BGB aus, sodass es bei dem vorläufigen Ergebnis, dass die E nicht ihre elterliche Aufsichtspflicht verletzt haben, bleibt.

Etwas anderes könnte sich wiederum daraus ergeben, dass sie S mit einem zu großen und damit nicht altersgerechten 27-Zoll-Fahrrad haben fahren lassen und sich gerade dadurch die konkrete Unfallsituation ergab. Dass S bei dem Fahren mit einem für ihn zu großen Fahrrad

---

<sup>16</sup> Zu den Voraussetzungen der Haftung nach § 832 BGB vgl. ausführlich *R. Schmidt*, *SchuldR* BT II, 2. Aufl. **2004**, S. 269 ff.

<sup>17</sup> BGH NJW **1980**, 1044 f.

<sup>18</sup> BGHZ **111**, 282, 285; BGH NJW **1993**, 1003.

<sup>19</sup> OLG Oldenburg ZGS **2005**, 33, 34.

jedoch Unsicherheiten zeigte, die nur durch eine intensivere Beaufsichtigung hätten vermieden werden konnten, ist nach dem Sachverhalt unklar. Ob dieser Umstand aufgrund der Beweislastverteilung des § 832 Abs. 1 S. 2, 1. Var. BGB aber zulasten der E geht, kann offen bleiben, wenn die E gem. § 832 Abs. 1 S. 2, 2. Var. BGB entlastet sind. Dies wiederum ist der Fall, wenn die nicht altersgerechte Größe des Fahrrads nicht ursächlich für den Unfall mit M war.

Bei lebensnaher Betrachtung muss davon ausgegangen werden, dass S den herannahenden M auch dann nicht bemerkt hätte, wenn er mit einem kleineren Fahrrad gefahren wäre, zumal außer Frage steht, dass S unachtsam gewesen war. Der Unfall beruhte allein auf Unachtsamkeit des S, nicht auf der Größe des Fahrrads und den damit verbundenen Fahrunsicherheiten. Eine Haftung der E muss danach jedenfalls nach § 832 Abs. 1 S. 2, 2. Var. BGB ausscheiden.<sup>20</sup>

Damit war die nicht altersgerechte Größe des Fahrrades nicht ursächlich für den Unfall mit M. Folge ist, dass damit offen bleiben kann, ob die Überlassung des 27-Zoll-Rades eine Aufsichtspflichtverletzung darstellte.

### **III. Ergebnis zu B:**

Auch ein Schadensersatzanspruch des M gegen die E gem. § 832 Abs. 1 S. 1 BGB scheidet im Ergebnis aus. Weitere mögliche Ansprüche sind nicht ersichtlich.

### **IV. Fazit:**

Der Fall war von hohem Schwierigkeitsgrad, weil er zu seiner Lösung Systemkenntnisse des Schadensrechts (Regel-Ausnahme-Gegenausnahme) voraussetze. Er ist damit typisch für eine Examensklausur.

---

<sup>20</sup> OLG Oldenburg ZGS **2005**, 33, 35.